

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Jänner 1959

354/J

A n f r a g e

der Abgeordneten <sup>Dr.</sup> K a n d u t s c h , Z e i l l i n g e r und Genossen  
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,  
betreffend die Gefahr einer mehrfachen Einhebung der Krankenscheingebühr bei  
der Zahnbehandlung.

-.-.-.-

Mit der 4. ASVG.- Novelle wurde die Krankenscheingebühr in der Höhe von  
5 S eingeführt. Obwohl es im Gesetz nicht ausdrücklich gesagt wurde, besteht  
doch kein Zweifel, dass der Gesetzgeber gemeint hat, diese zur Sanierung der  
defizitären Krankenkassen vom Versicherten zu bezahlende Gebühr solle pro Schein  
und Vierteljahr geleistet werden.

Im Bereiche der zahnärztlichen Behandlung besteht nun die Gefahr, dass die  
Versicherten diese Gebühr innerhalb eines Vierteljahres mehrfach bezahlen müssen,  
und zwar aus einem Grund, auf den die anfragestellten Abgeordneten den Herrn  
Bundesminister für soziale Verwaltung hinzuweisen sich veranlasst fühlen: Die  
Abrechnung der Krankenversicherungsträger mit den Zahnärzten und Dentisten er-  
folgt gegen deren Wunsch und zum Unterschied zu allen übrigen Vertragsärzten  
nicht vierteljährlich, sondern monatlich. Es ist aber ohneweiters möglich, dass  
ein Patient nach Abschluss einer kleineren Behandlung im nächsten Monat wieder  
zum Zahnarzt gehen muss. In diesem Falle hätte er neuerlich die Krankenschein-  
gebühr zu entrichten. Der Hinweis der Krankenversicherungsträger, die Zahnärzte  
und Dentisten könnten ja erst nach Abschluss des Falles abrechnen, vermag die  
oben angeführte Gefahr einer ungleichen finanziellen Beitragsleistung der kran-  
kenversicherten Patienten nicht zu beheben, weil ja auch die Zahnbehandler genau  
so auf monatliche Einkünfte angewiesen sind wie alle übrigen Ärzte. In der Zahn-  
behandlung gibt es keinerlei Überarztung, weil die Patienten nur dann die Zahn-  
ärzte aufsuchen, wenn sie durch eine schmerzhaftete Erkrankung ihrer Zähne dazu  
gezwungen werden. In keinem Bereich ist ausserdem die am Patienten erbrachte  
ärztliche Leistung so präzise zu kontrollieren wie gerade bei der Zahnbehandlung.

Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger hat durch gesetzliche Er-  
mächtigung die Möglichkeit, verbindliche Richtlinien für die Gestaltung der  
Verträge zwischen Krankenkassen und Ärzteschaft zu erlassen. Nach Ansicht der  
anfragestellten Abgeordneten ist das Ministerium für soziale Verwaltung ohne  
weiteres in der Lage, in Ausübung seines Aufsichtsrates über den Hauptverband  
dafür zu sorgen, dass die Absicht des Gesetzgebers beachtet wird. Im konkreten

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Jänner 1959

Fall könnte dies nur dadurch erreicht werden, dass die Krankenversicherungsträger angewiesen werden, mit den Zahnärzten und Dentisten die gleichen Verrechnungsmodalitäten zu vereinbaren wie mit der übrigen Ärzteschaft, also vierteljährliche Abrechnung und monatliche Vorauszahlung.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, durch Einflussnahme auf den Hauptverband dafür zu sorgen, dass Massnahmen im Sinne dieser Anfrage ergriffen werden, durch welche auch auf dem Gebiet der Zahnbehandlung garantiert wird, dass der Versicherte nicht nur pro Schein, sondern auch pro Vierteljahr nur einmal die Krankenscheingegebühr zu entrichten hat?

-.-.-.-.-